



TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmärkische Konstitution  
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

*John 9 1 1732*

Königlich-Preussische allgemeine

**O**rdnung

Und

DECLARATION,

Wie die

Inquisitions-

54

Und

Criminal-Processe,

In allen

Königl. Provintzien  
und Landen,

Auf das kürzeste und legaleste sollen geführet und  
prompt zu Ende gebracht werden.

Sub Dato Berlin/ den 12. Julii, 1732.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof- Buchdrucker,  
Daniel Andreas Müdiger.

55





**Wir** **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden,  
 König in Preussen / Marggraff zu  
 Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs

Erg. Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz  
 von Oranien, Neuschâtel und Vallengin, in Geidern, zu Magdeburg,  
 Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden,  
 zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen, Herzog, Burggraff zu  
 Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwere-  
 rin, Rastenburg und Meurs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der  
 Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin, Züh-  
 ren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blislingen, Herr zu Ra-  
 venstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bürow, Arlay und  
 Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir  
 wahrgenommen, daß durch die bishero allzuhäufig und fast ohne Un-  
 terscheid beschehene Einjendung der Inquisitionen - Acten an das hiesige  
 Criminal-Collegium verschiedene Inconvenienzien entstanden, indem  
 gedachtes Criminal-Collegium dergestalt durch die Menge der Sachen  
 überhäuffet worden, daß einige derselben oft sehr lange dafelbst liegen  
 geblieben, wodurch dann geschehen, daß die Inquisiten in Squalore Car-  
 ceris auch zuweilen, wegen der geringeren Delictorum allzufehr gelit-  
 ten, und theils die Gerichte, theils die Uterthanen mit denen Akungs-  
 Kosten und Wachen beschweret worden, Gleichwie nun dieses Unserer  
 allerhöchsten Intention sowohl, als auch selbst der Criminal-Ordnung  
 zuwider ist, Also haben Wir Unsere allergnädigste Willens-Meinung  
 hiedurch näher declariren, und, wie es künfftig mit Abthung derer  
 Criminal-Sachen gehalten werden soll, kund machen wollen.

Wir ordnen und wollen demnach,

§. 1.

Daß alle und jede Gerichte, welche die Criminal- Jurisdiction  
 haben,

haben, die Inquisitiones nach Unserer Criminal-Ordnung instruiren; und sich in allen Stücken quoad modum procedendi darnach achten, und zu dem Ende geschickte im Lande wohnende und darauf vereydete Justitarios bestellen, nicht aber solche durch einige, zu einem peinlichen Gericht nicht vereydete Procuratores oder Notarios verrichten lassen sollen.

§. 2.

Es sollen die Landes-Regierungen, oder die, so an deren Stelle sind, überall die Ober-Direction in denen Inquisitions-Sachen führen, dahero dann die Unter-Gerichte, Inquisiten und Fiscalische Bediente sich nicht weiter bey Unserm Hoff-Lager (außer in Casibus protractæ seu denegatæ Justitiæ) melden, sondern die Nothdurfft bey solchen Negierungen vorstellen, und daselbst Bescheid erwarten: Es müssen aber dergleichen Sachen sofort bey der ersten Session vorgetragen, und darauf vor anderen unaussetzlich, und ehe die Collegia auseinander gehen, Dronungs-mäßig resolviret, und auf alle Weise bestens beschleuniget werden.

§. 3.

Wann die Inquisitionen bey denen Unter-Gerichten, in specie aber bey denen Aemtern, oder von denen Fiscalischen Bedienten vollendet und Acta darinn geschlossen sind, haben die Inquirenten regulariter solche Acta unverzüglich, directo an die Landes-Regierungen, und nicht so, wie bisher fast immer und ohne Unterscheid geschehen, zu deren Sachen desto längerem Auffenthalt und Vergrößerung der Kosten, an die entfernete Universitäten oder Schöppen-Stühle, einzusenden, welche Untere Landes-Regierungen dann ferner, nach folgender Ordnung, in solchen Sachen verfahren und selbige zum Ende befoderen sollen.

§. 4.

Und, damit dergleichen Sachen, worinn es auf der Menschen Guth und Blut ankommt, bey denen Landes-Regierungen mit gebührender Bedachtsamkeit und Berlässigkeit tractiret werden mögen, so wollen Wir (a) bey einer jeden Regierung Sechs geschickte und erfahrene Criminal-Räthe, welche aus jeden Orts und Collegii capablen Membris, Gerichts-Personen, Advocaten, oder anderen gelahrten Leuten genommen und von denen Regierungen mit dem ehesten pflichtmäßig in Vorschlag gebracht werden sollen, bestellen, welche alle und jede bey ihnen selbst vorkommende, oder von denen Unter-Gerichten und Aemtern, wie auch von denen Fiscalischen Bedienten einlaufende Inquisitions- oder Criminal-Acta auf Pflicht und Gewissen ausarbeiten, und sich recht darauf legen und appliciren sollen. So bald nun (b) dergleichen Criminal-Acta der Regierung eingesandt worden, sollen selbige von dem Präsidenten sofort unter gedachte Räthe, nach ihrer Ordnung, distribuiret und in einer jeden Sache ein Re- und Correferent bestellet werden; Die Re- und Correlationes müssen (c) schriftlich aufgesetzt, und eine jede derselben höchstens binnen 4. Tagen à die distribu-

tionis verfertigt und bey Seiner Königl. Majestät höchsten Ungnade zur Relation und zum Schluß in pleno Collegio gebracht werden; Gestalt dann (d) regulariter an einem oder zweyen von jeder Regierung fest zu setzenden Tagen wochentlich die Acta von denen Criminal-Räthen bey der Regierung in pleno referiret und secundum majora, die Sentenzien pflichtmäßig und mit äußerster Attention und Behutsamkeit abgefasset werden, wobey jedoch, in casibus gravioribus & dubiis, denen Regierungen frey bleibet, wann sie darüber allzuehr differenter Meinung seyn solten, die Acta an eine Universität oder Schöppenstuhl zu schicken, und derselben wohl ausgeführtes rechtliches Gutachten einzuholen. Wann aber extraordinarie ein oder anderes bey solchen Inquisitions- oder Criminal-Sachen vorkommen solte, wobey periculum in mora, sollen darüber auch so gleich außerordentliche Zusammenkünfte bey denen Regierungen gehalten und solche von dem Präsidenten, oder vorzüglichem Membro Regiminis auf das prompteste veranlasset werden. Und, weilten bey denen Criminal-Processen das Haupt-Werck vornehmlich mit auf den modum procedendi, es sey in investigatione Corporis delicti, vorzunehmender General- und Special-Inquisition, Führung des Verweises, und insonderheit auch, wegen rechter Execution des gradus Torturæ, ankommt: So sollen der Re- und Correferens zuseherst und hauptsächlich, ehe sie ad merita causæ schreiten, hierauf allemahl besondere Acht haben, ob der Proceß überall seine gehörige Wichtigkeit habe, und die erforderte Behutsamkeit dabey seye gebraucht worden, und müssen sie darinn keinem Fiscali inquirenti, Unter-Richter, Beamten, oder anderen, so den Proceß instruiret haben, nachsehen, sondern, bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und schwerer Verantwortung, A Acta so fort, auch, befundenen Umständen nach, auf des inquirentenden Fiscalis, oder Richters Kosten, ohne Ansehen der Persohn, remittiren, die begangene Fehler deutlich anzeigen, und solche vor allem verbessern lassen, auch dabey Unsere Criminal-Ordnung und den darinn deutlich vorgezeichneten modum procedendi stets vor Augen haben; Sothanen Sessionen, worinn bey Unseren Landes-Regierungen die Inquisitions- und Criminal-Sachen, vorgedachter massen, vorgenommen werden, soll auch einer von denen bey Unseren Krieges- und Domainen-Cammeren bestellten Justitiariis mit beywohnen, in denen Fällen, da Acta inquisitionalia aus Unseren Cammeren eingefommen und zur Relation gebracht werden, damit derselbe sein Votum darinn mitgeben und sehen könne, daß wahre Justitz administrirret werde. Es muß auch denen Krieges- und Domainen-Cammeren jedesmahl etliche Tage vorher von Unseren Regierungen gemeldet werden, wann dergleichen Inquisitions- oder Criminal-Sachen in diesen referiret werden sollen. Die solchergestalt recht Ordnung- und pflichtmäßig abgefassete Sentenzien sollen denen Fiscalen, oder Unter-Berichten zur Publication zugesandt werden, und brauchte es dabey keiner fernere weigen Einfendung der Acten nach Unserm Hoff-Lager, als in denen Sachen, welche Unserer Confirmation bedürffen, und wovon unten in §. 50 specificke gehandelt werden soll. Von jeder Criminal-Sache sollen 2. Rthlr. und wann solche sehr weitläufftig ist, 3. bis

bis 4. Nthlr. von denen inquireirenden Gerichten mit denen Acten eingekandt und unter denen Re- und Correferenten allein getheilet werden. Es müssen aber die Sachen und deren Expedition oder Abscheidung zur Publication oder Execution, wegen solcher Sportulen, im allergeringsten nicht aufgehalten werden, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schweren Straffe, sondern der Regierung bleibet frey, solche allenfalls executive beytreiben zu lassen. Und, da auch durch die verschiedene Decernenten, oder deren frequente Venderungen, die Fiscalische und Criminal-Sachen öfters in Confusion gebracht, oder doch länger aufgehalten worden, So hat der Præsident dahin zu sehen, daß derjenige, welcher einmahl in einer Criminal-Sache decretiret hat, wann derselbe nicht sonst verhindert oder abwesend ist, beständig dabey gelassen, und ihm die Memorialien jedesmahl zum Vortrag und Decretiren vorgelegt werden: Im Fall aber über des Decernenten Verordnung Klage geführt würde, soll demselben ein Correferent zugegeben und in pleno daraus vorgetragen und sodann ein rechtlicher Schluß gefasset werden. Schließlich und (e) sollen alle und jede Richter, so die Criminal-Jurisdiction exerciren, oder Fiscalische Bediente, so die Inquisitiones führen, denen Actis die Specification der verursachten Kosten auf ihre Nichte beylegen, welche dann jederzeit von denen Sententionirenden ex officio moderiret werden sollen. Und ist niemand befugt, bey schwerer Straffe, ein mehreres, als moderiret worden, von denen Inquisiten zu fordern, noch zu nehmen, und wer dawieder thut, soll das Duplum erstatten, und einer unnachbleiblichen Fiscalischen Ahndung unterworfen seyn. Was aber in specie Unsere Chur-Marcß betrifft, so bleibet zwar die Direction der Fiscalischen und Criminal-Sachen über die, unter Unserer Cammer-Gerichts Jurisdiction gehörende Persohnen nach der Disposition der Cammer-Gerichts Ordnung Tit. 13. bey dem Cammer-Gericht, und haben die Fiscalische Bediente so wohl, als die Inquisiten selbst, wann diese sich über die Inquirentes, oder über den modum procedendi mit Zug beschweren zu können vermeinen, sich jederzeit daselbst zu melden: Wann aber die Sachen geschlossen, können Acta entweder sofort an das hiesige Criminal-Collegium, oder an eine benachbarte einländische Universität oder Schöppen-Stuhl zum Nethlichen Spruch versandt werden, welche Collegia gleichfalls durch einen Re- und Correferenten die Acta vornehmen, die Sache gründlich untersuchen und längstens binnen 4. Wochen, bey 50. Nthlr. Straffe, daraus die Senrens verfertigen und einschicken müssen. Die hierauf in gedachter Unserer Chur-Marcß erfolgte Sentengien sind nicht an Uns, sondern an die Requirenten immediate wieder zurück zu senden, ausser in denen Fällen worinn nach dem folgenden §. 5to Unsere Confirmation erfordert wird, massen alsdann das Criminal-Collegium, die Universitäten und Schöppen-Stühle, an welche Inquisitions- und Criminal-Acta kommen, zu Gewinnung der Zeit und Erspahrung der Kosten, solche Urtheil cum Actis immediate an Unser geheimtes Etats-Ministerium, mit Segung auswärtig darauf: Criminal-Acta ic. einzuschicken, und denen Requirenten bloß davon Nachricht zu ertheilen, und die Gebühren dafür bey zu melden und zu gewinnen haben,

haben, welche denen Urtheils-Fassern alsbann auch prompt darauf übermachtet werden müssen. Das Krieges-Hoff- und Criminal-Gericht in Berlin hat die Urtheilen, jedoch Re- und Correferendo, entweder selber schleunig abzufassen, oder an das hiesige Criminal-Collegium zum Spruch zu schicken und solche gehörig zu publiciren, auch ohne weitere Confirmation, extra casus exceptos, worinn Unsere höchste Confirmation, nach dem folgenden §. 5to erfordert wird, zur Execution zu bringen. Die Chur-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer behält in ihren Nembtern die Direction der Criminal-Processe, und stehet ihr frey, entweder selber zu sprechen, oder Acta an das Criminal-Collegium einzusenden, und braucht es weiter keiner Confirmation, ausser ebenfalls in denen hier unten §. 5to excipirten Fällen.

§. 5.

Ob nun zwar diejenige Casus, welche zu Unserer höchsten Confirmation eingesandt werden sollen, in der Criminal-Ordnung Cap. X §. IX. benant sind, So haben Wir dennoch Unsere eigentliche allergnädigste Willens-Meinung darüber durch gegenwärtiges Edict (welches in denen ausgenommenen Fällen allein gelten soll) näher declariren, und die Einsendung derer Urthel zu Unserer höchsten Confirmation auf folgende Sachen und Fälle determiniren und hiemit anbe-fehlen wollen. Wann (1.) eine Lebens-Straffe, (2.) Confiscario bonorum, (3.) Straffe am Bildniß erkant ist, Und, wie ferner (4.) in Crimine Perduellionis, Uns, als Landes-Herrn, die Cognition allein ge-bühret, So überlassen Wir in simplici læsionis Majestatis Crimine, die Cognition dem Judici ordinario: Es müssen aber solchenfalls, und wann ein sonderliches Interesse publicum dabey versiret, die Sententi-en jedesmahl ad Confirmandum eingeschicket werden, desgleichen auch in Crimine falsæ Monetæ. (5.) Wann der Inquisitus ulteriorem Defen-sionem bittet, so soll solche bey denen Landes-Regierungen gesucht und dem Befinden nach, denen Inquisiten verstatet, Acta aber, wann die ul-terior Defensio (wozu denen Inquisiten Vier und in denen Blut-Sachen höchstens Sechs Wochen zu verstaten) eingebracht worden, entweder an das hiesige Criminal-Collegium, oder an eine einländische benachbarte Univerität oder Schöppen-Stuhl eingesandt werden, welche, wann von derselben nur confirmatorie erkant, oder die vorige Urthel gar ge-mindert wird, die Acta immediate wieder an die Landes-Regierungen derer Provinz, aus welcher selbige herkommen, zurück senden, weil es, da Wir schon einmahl die Sentenz approbiret haben, solchenfalls keiner weiteren Confirmation derselben bedarff. (6.) Wann der Inquisit umb Begnadigung, oder umb eine Veränderung der erkanten Straffe in eine Geld-Busse bitter, es betreffe die Erlassung oder Minderung der Straffe, oder (7.) Wann die Urtheils-Fasser die Mitigation oder Verän-derung der Straffe Uns überlassen. (8.) Wann jemand des Landes verwiesen werden soll; Weil Wir aber eines theils nicht gerne sehen, daß Unsere Unterthanen, welche sonst ein gutes Leben geführet, oder wobey noch Hoffnung zur Besserung ist, aus Unseren Landen verjaaget werden,

werden, anderen theils auch bedenklich ist, incorrigible Leute denen Benachbarten zuzuschicken, Als haben die Urthels-Kasser vor allen Dingen, wann es nicht frembde Inquisiten seyn, oder die Landes-Räumung zu Evicirung des Scandali nöthig, an statt der Landes-Verweisung, etwa auf eine geschärfte Arbeits- oder andere dem Delicto proportionirte Straffe zu erkennen. Wann (9.) die Tortur oder Territion, wie auch Staupen-Schlag erkant wird, sollen allemahl und ohne Unterscheid der Sachen, die Acten mit denen Sentengien zur Confirmation eingesandt werden.

### §. 6.

Gleichwie aber sich von selbst verstehet, daß diese Einrichtung und Feststellung einiger besonderen Criminal-Räthe nur in denen Provinzen, worinn keine eigene Criminal-Collegia bestellet seyn, statt habe: Also bleibet es in Unserm Königreich Preussen bey der bisherigen Verfassung, daß die Criminal-Sachen zufoererst bey dem Hoff-Half-Bericht, oder bey denen Hoff-Gerichten justificiret und bey der Regierung zur Confirmation eingesandt werden müssen, welche letztere nicht nöthig hat, solche weiter, als in denen oben §. 5to excipirten Casibus, anhero zur Confirmation einzusenden. Weil auch Unser Herzogthum Geldern seine besondere Verfassung hat, also lassen Wir es annoch bey der dasigen bisherigen Observeanz und gemachten Einrichtung bewenden.

### §. 7.

Allen Inspectoren oder Aufsieheren derer Zucht-Spinn- und Arbeits-Häuser wird hiedurch befohlen, daß, wann durch ein Urthel, wovon Copia beygeleget werden muß, die Spinn-Haus-Straffe wieder jemand erkant worden, dieselbe alsdann auf derer Jurisdiction-Innhaber Requisition und, practicis præstandis, die Inquisiten auf die erkante Zeit anzunehmen, und nach deren Verlauff selbige, practica Urpheda, wieder zu dimittiren.

### §. 8.

Wann Bestungs-Arbeit erkant wird, dürfen zwar Acta regulariter nicht zur Confirmation eingesandt werden: Es müssen aber die Landes-Regierungen umb Ordre an die Commandanten anhalten, und dabey Sententiam, mit Beylegung der Re- und Correlationen, einsenden.

### §. 9.

Wann die Urthels-Kasser finden, daß die Fiscale ohne genugsame Ursache und wieder diese- und Unsere Criminal-Ordnung, jmand zur Ungebühr zur Inquisition gezogen, oder sonst die Sachen ohne Noth und ohne genugsame Ursache weitläufftig gemacht, So sollen sie nicht allein dem inquirirenden Fiscali, oder denen Inquisitions-Richteren keine Kosten zuerkennen, sondern dieselbe auch, dem Befinden nach, in die Erstattung derer Kosten ex propriis condemniren, und sonst auf die, in denen Rechten, dawieder gesetzte Straffen, ohne Ansehen der Verjahren, pflicht-

pflichtmäßig erkennen, allenfalls und, wann dieselbe induciret worden, die Inquisiten an die calamieule oder strevelhafte Denuncianten verweisen.

§. 10.

Wie dann auch kein Fiscal zur Special-Inquisition zu schreiten hat, ohne vorher bey der Landes-Regierung, oder bey anderen Collegiis, welchen die Direction derer Inquisitionen- und Criminal-Processse zustehet, darüber anzufragen und Verhaltens-Befehl einzuholen: Es müssen aber die Regierungen und solche Collegia dieselbe ohnverzüglich deshalb bescheiden.

§. 11.

Die Inquisitional-Articul sollen nach erfanter Special-Inquisition binnen 8. oder höchstens 14. Tagen verfertigt und der Inquisito darüber vernommen werden, Wie dann auch die Beweis-Articul binnen 14. Tagen dem Inquisito, umb seine Interrogatoria darnach einzugeben, communiciret werden müssen.

§. 12.

Die Regierungen sollen alle viertel Jahr eine Tabelle, nach beyliegendem Schemate, einsenden, damit Wir wissen können, ob Unsere allernädigste Intention in legaler Führung und möglichster Beschleunigung derer Sachen überall und bey einem jeden auch würdlich erreicht worden, und daß Wir die Contravenienten oder die Säumbhaften, nach Befinden, exemplarisch bestrafen lassen, die Fleißigen und Legalen aber desto eher mit Gnaden ansehen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegels. Geben, Berlin, den 12. Julii, 1732.

Sr. Wilhelm.



v. Viebahn.

## Tabelle,

**W**orauf sich der 12. §. beziehet, und welche  
alle Viertel Jahr von denen sämtlichen  
Regierungen an Seine Königl.  
Majestät soll eingesandt  
werden.

56

Nahme des Inqui-  
siten.

Wessen derselbe be-  
schuldiget wird?

Wann die Inquisiti-  
on angefangen, auch  
ob, wo und wie dersel-  
be gefangen siket?

Wann Ach an  
Regierung der  
zum Spruch oder  
Confirmation  
sande werden

Ob an die  
Inquisition  
oder zur  
Publication ge-  
remittiret  
werden?  
Wann referiret und  
die Sentenz zur  
Publication oder  
Execution remitti-  
ret worden, und wer  
Re- und Correfe-  
rent gewesen?

Ob und wann der In-  
quisit ulterioerem  
defensionem gesu-  
chet und dazu verstat-  
tet worden?

Ob und wann der In-  
quisitionis - Process  
gantz geendiget ist, o-  
der worauf selbiger ei-  
gentlich beruhe?



823 745 (A)

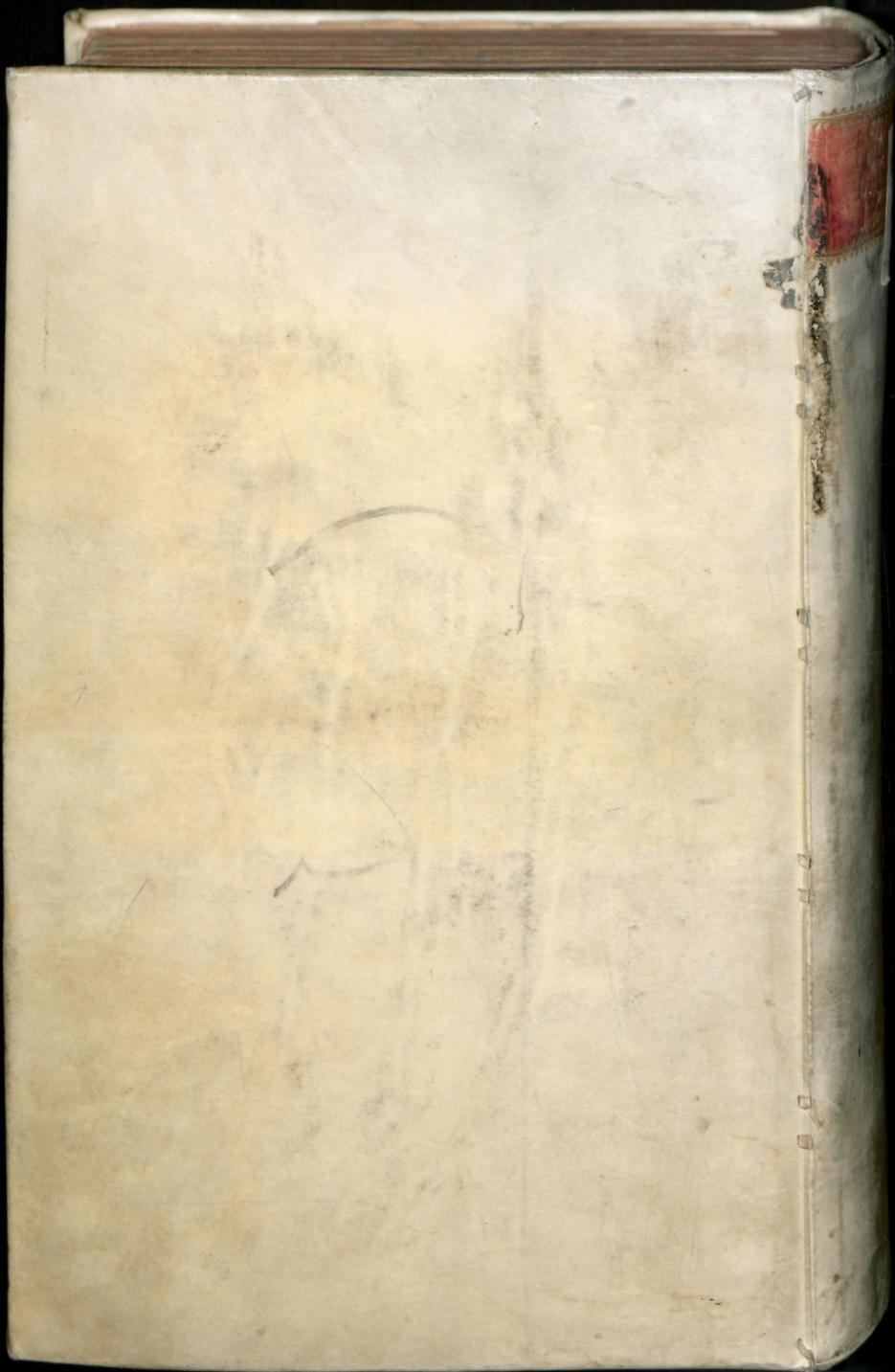


~~82~~ TA → 20L  
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit  
Handschriften  
Retros

Witz 1018





*John & 1. Xbr 1732*

Königlich-Preussische allgemeine  
**Ordnung**

Und

DECLARATION,

Wie die

**Inquisitions-**

54

Und

**in-Prätorial-Proceffe,**

In allen

**1. Provintzien**

**und Landen,**

wo sie und legaleste sollen geführet und  
ampt zu Ende gebracht werden.

Berlin / den 12. Julii, 1732.

**B E R L I N,**

dem Königl. Preussischen Hof- Buchdrucker,  
Daniel Andreas Rüdiger.

55

